



HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ
(FH) - University of Applied Sciences

Studienordnung

für den

Bachelor-Studiengang
(mit Zwischenprüfung)

Übersetzen Englisch/Polnisch
der

Hochschule Zittau/Görlitz (FH)

vom

16.04.2008

**Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang Übersetzen Englisch/Polnisch
an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH)
vom 12. Dezember 2007**

Gemäß § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S.7), hat die Hochschule Zittau/Görlitz (FH) die folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Übersetzen Englisch/Polnisch als Satzung erlassen:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht	Seite
 I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienvoraussetzungen	4
§ 3 Modul und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)	5
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums	6
 II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums	
§ 5 Ziel des Studiums und Einsatzgebiet der Absolventen	6
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums	7
§ 7 Modulhandbuch	8
 III. Abschnitt: Durchführung des Studiums	
§ 8 Zuständigkeiten	9
§ 9 Veranstaltungsarten	9
§ 10 Studienberatung	10
 IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
§ 11 Inkrafttreten	11

Anlagen

- Anlage 1: Studienablaufplan
Anlage 2: Modulhandbuch und Modulbeschreibungen

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Übersetzen Englisch/Polnisch Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Bachelor-Studienganges an der Hochschule Zittau/ Görlitz (FH).

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Immatrikulation sind die allgemeine, fachgebundene oder Fachhochschulreife (Grund- oder Leistungskurs in Deutsch und in Englisch bzw. vergleichbare Kenntnisse) sowie Vorkenntnisse in Polnisch bzw. vergleichbare Kenntnisse i. S. von (2).

(2) Die Gleichwertigkeit von Kenntnissen wird grundsätzlich auf Antrag und vom Prüfungsausschuss des Fachbereiches festgestellt.

(3) Eine der unter (1) genannten Sprachen muss die Muttersprache des Bewerbers sein.

(4) Hat ein deutschsprachiger Bewerber keine oder nur geringe Polnisch-Kenntnisse, ist die Teilnahme an einem vierwöchigen Polnisch-Intensivkurs im Umfang von 120 Semesterstunden an der Hochschule, in der Regel im September vor Beginn des ersten Hochschulseesters, obligatorisch. Der erfolgreiche Abschluss (Zugangstest) des Intensivkurses ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium.

(5) Verfügt ein i. S. der Staatsangehörigkeit deutscher Studienbewerber bereits über die in (4) benannten Vorkenntnisse in Polnisch, ist diese nachzuweisen aber nicht in der Lage, kann er auf Antrag vom Intensivkurs Polnisch entbunden werden. Das entbindet ihn jedoch nicht von der Pflicht zur erfolgreichen Teilnahme an dem diesen Kurs abschließenden Zugangstest.

(6) Für Bewerber aus Polen oder aus englischsprachigen Ländern ist einer der nachfolgenden Deutsch-Abschlüsse Voraussetzung für die Zulassung:

- Deutsches Reifezeugnis
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz 2. Stufe
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für ausländische Studienbewerber (DSH)
- TestDAF (Stufe 4 oder 5)

(7) Bei den Studienbewerbern werden weiterhin die Bereitschaft und Fähigkeit vorausgesetzt, ein praktisches Studiensemester (Semesterpraktikum im 5. Semester) an Hochschulen/Einrichtungen bzw. in Unternehmen in einer der beiden Zielkulturen zu absolvieren, deren Amtssprache i. S. seiner Staatszugehörigkeit nicht Muttersprache des Studierenden ist. Darüber hinaus ist ein studienbegleitendes Kurzpraktikum in der zweiten Zielkultur bis zum Ende des 7. Semesters zu absolvieren. Semesterpraktikum und Kurzpraktikum sind obligatorische Bestandteile des

Studiums. Näheres wird in einer Praxissemesterordnung bestimmt, die Bestandteil vorliegender Studienordnung ist.

§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und abprüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

- (1) Das Bachelor-Studium Übersetzen Englisch/Polnisch beginnt jährlich mit dem Wintersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Bachelor-Arbeit beträgt 8 Semester.

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Der Bachelor-Studiengang Übersetzen Englisch/Polnisch an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) wird mit dem Ziel angeboten, Fachleute für den internationalen Einsatz als

Angestellte oder freie Mitarbeiter in Übersetzerabteilungen von Unternehmen der freien Wirtschaft (Großbetriebe, Banken und Versicherungen, Immobilienunternehmen, Anwaltskanzleien u. ä.) bzw.

selbständige Übersetzer, die sich häufig in Übersetzerbüros zusammenschließen und Aufträge von mittelständischen Firmen oder privaten Kunden entsprechend ihrer jeweiligen Spezialisierung bearbeiten,

auszubilden und ist durch eine interdisziplinäre Form des Kompetenzerwerbs und der Stoffvermittlung gekennzeichnet. Das Ziel besteht darin, ein ausgeprägtes Verständnis für die Einheit von linguistischen, kulturellen, fachsprachlichen, translationswissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Zusammenhängen zu entwickeln.

- (2) Das Studium soll den Absolventen auf eine berufliche Tätigkeit in den im Absatz (1) genannten Einsatzgebieten vorbereiten. Da die Absolventen des Bachelor-Studienganges anpassungsfähig an neue berufliche Entwicklungen sein müssen, wird auf den Erwerb solider Grundlagen auf den Gebieten

- mündlicher und schriftlicher Kommunikationsfähigkeit in englischer, deutscher und polnischer Sprache

- übersetzungsrelevanter Aspekte der Sprach-, Translations- und Kulturwissenschaft sowie der Sprachdaten- und Textverarbeitung

- fachlichen und terminologischen Grundwissens in den Sachfächern Technik und Wirtschaft, Recht, Informatik sowie Ökologie und Umweltschutz großer Wert gelegt. Darüber hinaus erwerben die Studierenden sozio- und interkulturelle Kompetenzen.

- (3) Neben den genannten fachspezifischen Zielen soll das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und zu wissenschaftlichem Denken befähigen. Der

Studierende soll Fähigkeiten kultivieren, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, wie

- Fähigkeit zur kontinuierlichen Aktualisierung der Sprach- und Kulturkenntnisse,
- Abstraktionsvermögen und Flexibilität,
- Genauigkeit und Akkuratessse,
- solide fachliche Fähigkeiten,
- Einfallsreichtum und Wissensdrang,
- selbstständiges Arbeiten und Erschließen von Fachliteratur,
- Kommunikations- und Kooperationsvermögen (Teamfähigkeit),
- aktives und passives Kritikvermögen.

(4) Des Weiteren sollen die Absolventen in der Lage sein, wechselnde Aufgaben im Berufsleben durch Erweiterung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Fortschritt in Wissenschaft und Technik zu übernehmen.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für den Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module dieser Ordnung ist in Anlage 1 angefügt. Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Übersetzen Englisch/Polnisch an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das im 4. Semester mit der Zwischenprüfung, und ein Hauptstudium, welches im 8. Semester mit dem Abschlussmodul beendet wird. Im Grundstudium werden die wesentlichen fachlichen Grundlagen in Sprachpraxis und allgemeinsprachlicher Übersetzungspraxis, Lexikologie, Grammatik und Textlinguistik, Kulturwissenschaft und Übersetzungswissenschaft sowie in den Sachfächern Technik oder und Informatik vermittelt. Im Hauptstudium werden vorrangig anwendungsbezogene Themen wie das Fachübersetzen, zielkulturelle, berufsspezifische und -praktische Kompetenzen, aber auch die Sachfachkompetenzen Recht und Wirtschaft gelehrt. Das Praxissemester findet im 5. Semester statt und wird durch die Praxissemesterordnung der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) geregelt. Die Bachelorarbeit wird in der Regel studienbegleitend im 8. Semester angefertigt.

(3) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs. 4),
- das Abschlussmodul (Abs. 5) und
- Wahlmodule (Abs 6).

(4) Pflichtmodule sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(5) Das Abschlussmodul im 8. Studiensemester beinhaltet die Bachelor-Arbeit. Diese schließt mit einer Verteidigung ab und erfordert einen Aufwand von 12 ECTS-Punkten.

(6) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i.S.d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch den Studierenden erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Modulhandbuch

(1) Die Module des Bachelor-Studienganges Übersetzen Englisch/Polnisch sind in dem Modulhandbuch dieser Ordnung als Anlage 2 enthalten. Dieses Handbuch enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung.

Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele,
2. die Lehrformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte und Noten,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

(2) Das Modulhandbuch wird von den Hochschulen verwaltet und in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht. Für die Module des Bachelor-Studienganges Übersetzen Englisch/Polnisch und deren Beschreibungen ist der Studiendekan/Studiengangsbeauftragte des betreffenden Fachbereiches zuständig.

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Der Fachbereich Sprachen ist für den Bachelor-Studiengang Übersetzen Englisch/Polnisch gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher. Module, die nicht in die Kompetenz dieses Fachbereiches fallen, werden von dem dafür fachlich zuständigen Fachbereich angeboten. Die Fachbereiche Informatik (IT-Kompetenz), Maschinenwesen (Sachfachkompetenz Technik), Wirtschaftswissenschaften (Sachfachkompetenzen Wirtschaft BWL und Recht) sowie Mathematik/ Naturwissenschaften (Ökologische Grundbildung und Studium fundamentale) erbringen Dienstleistungen in Form der Übernahme von Modulen nach dem Dienstleistungsprinzip der Hochschule Zittau/Görlitz (FH).

(2) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sprachen bestellt eine Studienkommission. Diese setzt sich paritätisch aus Lehrenden und Studierenden des Fachbereiches zusammen. Lehrende anderer Fachbereiche können auch berufen werden. Die Aufgabe der Studienkommission besteht in der Koordination, der inhaltlichen Gestaltung des Studiums und in der Erarbeitung verbindlicher Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Bachelor-Studiengangs für den Fachbereichsrat des Fachbereiches Sprachen.

(3) Für die Einhaltung der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Übersetzen Englisch/Polnisch ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sprachen zuständig.

§ 9 Veranstaltungsarten

(1) Im Bachelor-Studiengang Übersetzen Englisch/Polnisch wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:

1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
2. durch Seminare (Absatz 3),
3. durch Übungen (Absatz 4),
4. durch Projektstudien (Absatz 5) und
5. durch das Semesterpraktikum sowie das studienbegleitende Kurzpraktikum.

(2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt.

(3) In einem Seminar werden unter der Anleitung des Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesepapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen (wie z.B. die Entwicklung der Rhetorik und des persönlichen Auftretens).

(4) Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der

Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.

(5) Das Semesterpraktikum dient der Festigung und Vertiefung der bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen, sprachlichen und zielkulturellen Kenntnisse an einer Hochschule, in einem Betrieb oder einer Institution durch Planen, Ausführen und Auswerten konkreter eigenständiger Tätigkeiten. Es fördert die Einübung von interventions- oder organisationsbezogenen fach-spezifischen und fachunabhängigen Kompetenzen wissenschaftlich-analytischer, konzeptioneller, berufspraktischer und kommunikativer Art. Näheres dazu regelt die Praxissemesterordnung.

(6) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1 – 5) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studienberatung wird von einem vom Fachbereichsrat bestimmten Professor angeboten. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierte und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Bachelor-Studiengangs Übersetzen Englisch/Polnisch. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studienseesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studienseester an einer Studienberatung teilnehmen.

(4) Wer die Zwischenprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des 5. Semesters abgelegt hat, muss im 5. Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Übersetzen Englisch/Polnisch an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) ab dem Wintersemester 2008/2009 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Sprachen vom 09.04.2008 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) vom 16.04.2008.

Zittau/Görlitz am 16.04.2008

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. habil. Rainer Hampel

Studienplan

Bachelor-Studiengang Übersetzen Englisch/Polnisch (B.A.)

Nr.	Modul	V/S/Ü/P	Grundstudium				Hauptstudium				SWS	ECTS
			SWS / Semester									
			1	2	3	4	5	6	7	8		
1.1.	Mündliche Sprachkompetenz Englisch	V									4	4
		S/Ü		4								
		P										
1.2.	Mündliche Sprachkompetenz Polnisch	V									10	9
		S/Ü		10								
		P										
2.1.	Schriftliche Sprachkompetenz Englisch	V									4	5
		S/Ü	4									
		P										
2.2.	Schriftliche Sprachkompetenz Polnisch	V									10	9
		S/Ü	10									
		P										
3.1.	Sprachwissenschaftliche Kompetenz Englisch I: Lexicology/Grammar	V		6							6	4
		S/Ü										
		P										
3.2.	Sprachwissenschaftliche Kompetenz Polnisch I: Lexikologie/Grammatik	V		6							6	4
		S/Ü										
		P										
4.1.	Sprachwissenschaftliche Kompetenz: Einführung in die Textlinguistik	V		4							4	4
		S/Ü										
		P										
4.2.	Sprachwissenschaftliche Kompetenz Englisch II: Discourse Analysis	V									4	4
		S/Ü						4				
		P										
4.3.	Sprachwissenschaftliche Kompetenz Polnisch II: Textanalyse	V						4			4	4
		S/Ü										
		P										
5.	Sprachwissenschaftliche Kompetenz Polnisch III: Kontrastive Linguistik und Terminologielehre	V							3		3	4
		S/Ü										
		P										
6.1.	Sprachwissenschaftliche Kompetenz Deutsch I: Lexikologie/Grammatik	V									6	4
		S/Ü	6									
		P										
6.2.	Sprachwissenschaftliche Kompetenz Deutsch II: Textlinguistik:	V									4	4
		S/Ü			4							
		P										
7.1.	Interkulturelle Kompetenz: Englisch	V	4								4	4
		S/Ü										
		P										
7.2.	Interkulturelle Kompetenz: Polnisch	V			4						4	4
		S/Ü										
		P										
8.	Translationswissenschaftliche Kompetenz	V				3					3	4
		S/Ü										
		P										
9.1.1.	Translatorische Kompetenz Englisch I: Allgemeinsprache Englisch → Deutsch	V									3	4
		S/Ü			3							
		P										

9.1.2.	Translatorische Kompetenz Englisch II: Allgemeinsprache Englisch → Deutsch	V S/Ü P			3					3	5
9.2.1.	Translatorische Kompetenz Englisch III: Allgemeinsprache Deutsch → Englisch	V S/Ü P		3						3	5
9.2.2.	Translatorische Kompetenz Englisch IV: Allgemeinsprache Deutsch → Englisch	V S/Ü P			3					3	6
9.3.1.	Translatorische Kompetenz Polnisch I: Allgemeinsprache Polnisch → Deutsch	V S/Ü P		3						3	4
9.3.2.	Translatorische Kompetenz Polnisch II: Allgemeinsprache Polnisch → Deutsch	V S/Ü P			3					3	5
9.4.1.	Translatorische Kompetenz Polnisch III: Allgemeinsprache Deutsch → Polnisch	V S/Ü P		3						3	5
9.4.2.	Translatorische Kompetenz Polnisch IV: Allgemeinsprache Deutsch → Polnisch	V S/Ü P			3					3	6
10.1.1.	Translatorische Kompetenz Englisch V: Fachsprache Englisch → Deutsch	V S/Ü P					5			5	4
10.1.2.	Translatorische Kompetenz Englisch VI: Fachsprache Englisch → Deutsch	V S/Ü P						5		5	5
10.2.1.	Translatorische Kompetenz Englisch VII: Fachsprache Deutsch → Englisch	V S/Ü P					5			5	5
10.2.2.	Translatorische Kompetenz Englisch VIII: Fachsprache Deutsch → Englisch	V S/Ü P						5		5	6
10.3.1.	Translatorische Kompetenz Polnisch V: Fachsprache Polnisch → Deutsch	V S/Ü P					5			5	4
10.3.2.	Translatorische Kompetenz Polnisch VI: Fachsprache Polnisch → Deutsch	V S/Ü P						5		5	5
10.4.1.	Translatorische Kompetenz Polnisch VII: Fachsprache Deutsch → Polnisch	V S/Ü P					5			5	4
10.4.2.	Translatorische Kompetenz Polnisch VIII: Fachsprache Deutsch → Polnisch	V S/Ü P						5		5	5
11.1.	Sachfachkompetenz: Informatik I	V S/Ü P	2							4	5
11.2.	Sachfachkompetenz: Informatik II	V S/Ü P		2						4	5
12.1.1.	Sachfachkompetenz: Technik I	V S/Ü P		2						4	4

Legende:

SWS	=	Semesterwochenstunden
V	=	Vorlesung
S/Ü	=	Seminar/Übung
P	=	Praktikum

Anlage 2: Modulhandbuch und Modulbeschreibungen
Bestandteile der Modulbeschreibung (für jede einzelne Veranstaltung)

Datenfeld	Erklärung
Code	
Name	Name lt. Vorlesungsverzeichnis
Semester lt. Studienablaufplan	In welchem Semester liegt das Modul?
Dauer	Über wie viele Semester erstreckt sich das Modul?
ECTS-Punkte (Leistungspunkte)	Anzahl der ECTS-Punkte für dieses Modul gesamt
Gesamtworkload (in Zeitstunden/h)	Wie viel studentische Arbeitszeit wird für diese Einheit insgesamt vorgesehen (in Zeitstunden)?
Präsenzzeit in SWS/Art der LV	Anzahl der Semesterwochenstunden pro Lehrveranstaltungsart
Anteil Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen	Summe in Zeitstunden
Anteil Prüfung inkl. Prüfungsvorbereitung	Summe in Zeitstunden
Anteil sonstiges Selbststudium	Summe in Zeitstunden
Lehr- und Lernformen	Welche Lehr- und Lernformen werden eingesetzt (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeiten, Tutorien, Selbststudium etc. jeweils unter Angabe der SWS)? In welcher Form tragen die unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformen zum Erreichen der angestrebten Kompetenzziele bei (wobei unterschiedliche Veranstaltungen unterschiedliche methodische Ansätze implizieren, die sich gemeinsam einem thematischen Schwerpunkt widmen)?
Prüfungsleistungen	Welche Prüfungsleistungen werden absolviert (Beschreibung nach Art und Umfang, z.B. Klausur, Beleg, Präsentation, mündlich)? Sind Prüfungsvorleistungen wie Semesterarbeiten, Exkursionsberichte, Hausarbeiten u.a. vorgesehen?
Bewertung	Die Bewertung erfolgt differenziert (benotet) mit Angabe des Wichtungsfaktors. Bei undifferenzierter Bewertung (bestanden/nicht bestanden) entfällt die Wichtung.
Lerngebiet	Zu welchem Gebiet gehört dieses Modul, z.B. Informatik, Elektrotechnik, Wirtschaft, Bauwesen
Niveaustufe/Kategorie (Module, die im Rahmen eines Diplom-Studienganges angeboten werden, sollten entsprechend der zu erreichenden Lernziele entweder dem Bachelor- oder dem Master-Niveau zugeordnet werden)	Optionen: - Niveau/Kategorie 1 = Bachelor - Niveau/Kategorie 2 = Master - Niveau/Kategorie 3 = Promotion
Lerninhalt	Welche Lerninhalte werden in dem Modul vermittelt?
Lernergebnis/Kompetenzen 1. Fachkompetenzen (subject-related competence): 2. Fachunabhängige Kompetenzen (generic competence) ⁱ	Welche Lernergebnisse werden mit dem Abschluss des Moduls erreicht? Welche Kompetenzen - fachbezogene, methodische, fachübergreifende - erwerben die Studierenden (Ausrichtung der Lehr- und Lernziele des Moduls an der Gesamtqualifikation der Absolventen)?

Notwendige Voraussetzung für die Teilnahme	Welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind für eine erfolgreiche Teilnahme vorauszusetzen, welche Module müssen bereits erfolgreich abgeschlossen worden sein? Wie kann sich der Studierende/die Studierende auf die Teilnahme am Modul vorbereiten (z.B. Literaturangaben, multimedial gestützte Lehr- und Lernprogramme)? Welche Voraussetzungen sind darüber hinaus zu erfüllen?
Empfohlene Voraussetzung für die Teilnahme	Welche Voraussetzungen sollte man darüber hinaus erfüllen, um dieses Modul belegen zu können? Diese Empfehlungen sind nur zur Orientierung gedacht und sollen bei der Einordnung der Module helfen.
Status	Optionen: - Pflichtmodul - Wahlpflichtmodul - Wahlmodul
Module, die im Austausch für dieses Modul anerkannt werden	Die hier aufgezählten Module können als Ersatz für das beschriebene Modul belegt werden. Die in diesen Modulen erreichten ECTS-Punkte und Noten werden anerkannt.
Häufigkeit des Angebotes	Optionen - in jedem Semester - nur im Sommersemester (von .. bis..) - nur im Wintersemester (von .. bis)
Hinweise	Weitere Ergänzungen
Literatur	z.B. Hinweise auf Internet-Seiten etc.
Verantwortlich für den Inhalt:	Name des Modulbeauftragten
Bei Änderung des Moduls Info an:	Name, FB, E-Mail, Tel. aller Ansprechpartner, die dieses Modul nutzen, so dass sie bei Änderungen benachrichtigt werden können
Letzte Änderung:	Datum der letzten Änderung
Zugehörige Studienordnung:	Link auf Studienordnung